



## Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

### Richtlinie zur Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen

Vom 10. Juni 2021

#### 1 Förderziel und Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

##### 1.1 Förderziel und Zwecksetzung

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist die Verbesserung der Lkw-Stellplatzkapazitäten an den Bundesautobahnen (BAB) eine vordringliche Aufgabe. Die Zahl der Lkw-Stellplätze hat zwar aufgrund der Anstrengungen des Bundes und der Länder und der Investitionen von rund 1,1 Milliarden Euro Bundesmitteln in den vergangenen zehn Jahren deutlich zugenommen: Von rund 53 900 in 2008 auf rund 70 800 Stellplätze (einschließlich Autohöfe) in 2018. Dennoch werden auf Basis der aktuellen Zählungen bundesweit rund 23 000 zusätzliche Lkw-Stellplätze benötigt. Diese Zahl wird sich zudem in den kommenden Jahren aufgrund der prognostizierten Zunahme des Lkw-Verkehrs noch weiter erhöhen. Der Bedarf an Lkw-Stellplätzen wird durch den Bau zusätzlicher Stellplätze auf den Rastanlagen der BAB absehbar nicht gedeckt werden können. Dies führt dazu, dass Lkw-Fahrer die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten nicht einhalten können und dass Lkw auf Flächen geparkt werden, die dafür nicht vorgesehen sind. Insbesondere auf den Zu- und Abfahrten der Rastanlagen an BAB führt dies zu verkehrsgefährdenden Situationen.

Daher ist ergänzend zu den Aktivitäten des Bundes die Initiative privater Investoren gefragt. In Betracht kommen der Neubau von Lkw-Parkplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen, z. B. in Gewerbegebieten, und der Ausbau vorhandener Stellplatzkapazitäten, z. B. auf Autohöfen. Zudem soll das Lkw-Stellplatzangebot durch die Bereitstellung von Parkflächen auf Betriebshöfen der Transportunternehmen auch für betriebsfremde Lkw erhöht werden.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Parksituation für Lkw im Interesse der Verkehrssicherheit. Dazu sollen Anreize für die Bereitstellung von 4 000 zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in Autobahnnähe durch private Investoren geschaffen werden. Mit der Förderung werden Unternehmen in die Lage versetzt, mehr oder erstmalig Lkw-Fahrer als Parkplatzkunden zu gewinnen.

##### 1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie auf Grundlage von Artikel 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187/1 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) auf Antrag Zuwendungen für die Errichtung neuer Lkw-Stellplätze in der Nähe von Autobahnanschlussstellen durch private Investoren.

#### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 In der Nähe von Autobahnanschlussstellen können Investitionen finanziell gefördert werden für zusätzliche Lkw-Stellplätze, die durch

- den **Neubau** von Lkw-Parkplätzen inklusive Zuwegung,
- den **Ausbau** bestehender Lkw-Parkplätze (z. B. auf Autohöfen) oder
- **Ertüchtigungsmaßnahmen** von bestehenden Stellplätzen oder sonstigen Flächen, die bisher nicht als Lkw-Stellplätze genutzt werden (z. B. auf Betriebshöfen von Speditionsunternehmen oder Transport- und Logistikunternehmen, Parkflächen von Handelsunternehmen oder Messeparkplätzen)

geschaffen werden.

Gefördert werden kann auch die hierfür erforderliche infrastrukturelle Ausstattung (z. B. Umzäunung, Markierung, Bau oder Beschaffung sanitärer Anlagen, Beleuchtung, sichere Wegeführung).

Zudem können Systeme zur Online-Erfassung der aktuellen Belegung der Lkw-Stellplätze und die technische Infrastruktur für die Datenweitergabe bzw. -bereitstellung auf dem deutschen Mobilitäts Daten Marktplatz (MDM) gefördert werden.

Förderfähig sind auch die erforderlichen Planungskosten (eigene Kosten und Planungsbüros).

2.2 Im Sinne dieser Richtlinie sind

- „Lkw“: Nutzfahrzeuge, mit denen Güter befördert werden. Der Begriff umfasst auch Lastzüge und Sattelzüge von bis zu einschließlich 40 t zulässiger Gesamtmasse. Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung unter 2,8 t zulässigem



Gesamtgewicht sowie Spezialfahrzeuge wie Schwertransportfahrzeuge oder große Mobilkräne fallen nicht unter diesen Begriff.

- „Lkw-Parkplätze“: die für das Lkw-Parken erforderlichen Flächen inklusive Zu- und Abfahrt.
- „Lkw-Stellplätze“: die sich auf den Lkw-Parkplätzen befindlichen markierten Flächen zum Abstellen der Lkw.

### 2.3 „Zusätzliche Lkw-Stellplätze“ im Sinne dieser Förderrichtlinie

- stehen im privaten Eigentum,
- sind keine öffentlichen Straßen und nicht Bestandteil der Bundesautobahn,
- sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die verkehrssichere Nutzung durch beladene Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu einschließlich 40 t zulässiger Gesamtmasse geeignet,
- sind in der Regel höchstens drei Straßenkilometer von einer Autobahnanschlussstelle entfernt,
- liegen an einer Straßenverbindung, die für den Schwerverkehr baulich und unter Berücksichtigung der Anliegerinteressen Dritter geeignet ist,
- sind möglichst ganzjährig sowie möglichst ganztägig (24 Stunden) geöffnet, mindestens aber in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr. Eine Ausnahme von der ganzjährigen Bereitstellung ist möglich, wenn Flächen für zusätzliche Lkw-Stellplätze zeitweise zur Eigennutzung des Fördernehmers benötigt werden (z. B. „Überlaufparkplätze“, die die Messgesellschaften nur an einigen Tagen im Jahr nutzen), der Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen aber dennoch verringert wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsbehörde nach Nummer 4.2,
- verfügen über ein elektronisches System, das den aktuellen Belegungsgrad erfasst und online auf dem MDM bereitstellt (siehe Nummer 4.7),
- verfügen über ausreichende sanitäre Einrichtungen (WC, Waschgelegenheiten mit Dusche), die den besonderen Bedürfnissen des Fahrpersonals entsprechen (getrennt nutzbar für Männer und Frauen),
- verfügen über die Möglichkeiten zur Müllentsorgung für Lkw-Berufskraftfahrer,
- verfügen über Informationsmöglichkeiten zu relevanten Notfallnummern wie nächstgelegenes Krankenhaus, Taxi-Unternehmen, DocStop Hotline.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können in- und ausländischen juristischen Personen des Privatrechts sowie natürlichen Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind, gewährt werden, die zusätzliche Lkw-Stellplätze realisieren. Ausländische juristische Personen können gefördert werden, wenn sie einen Sitz/eine Niederlassung in Deutschland haben.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller:

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Absatz 4 AGVO),
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c, Artikel 2 Nummer 18 AGVO anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern diesen aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung oder § 284 AO treffen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss für das Vorhaben einen schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a bis e AGVO mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Zuwendung und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

4.2 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn ein Bedarf für zusätzliche Lkw-Stellplätze bei Antragstellung gegeben ist. Die Entscheidung, ob der grundsätzliche Bedarf nach einem Lkw-Stellplatz an dem beantragten BAB-Abschnitt vorhanden ist und somit die grundsätzliche Förderfähigkeit vorliegt, trifft die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (siehe Nummer 7.2). Dabei ist die Netzkonzeption für die Rastanlagen auf den Bundesautobahnen maßgeblich.

4.3 Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn gilt entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.



4.4 Der Antragsteller muss bei einem Neubau eines Lkw-Parkplatzes insgesamt mindestens 30 Lkw-Stellplätze neu realisieren.

4.5 Der Antragsteller muss bei einem Ausbau eines bereits vorhandenen Lkw-Parkplatzes, der bereits über die in Nummer 4.4 genannte Mindestgröße von 30 Lkw-Stellplätzen verfügt, mindestens 20 Lkw-Stellplätze zusätzlich realisieren.

Baut der Antragsteller einen Lkw-Parkplatz aus, der bislang noch nicht über diese Mindestgröße verfügt, müssen mit dem Ausbau

a) mindestens 20 zusätzliche Lkw-Stellplätze geschaffen werden und

b) nach Ausbau mindestens 30 Lkw-Stellplätze vorliegen.

4.6 Bei der Ertüchtigung vorhandener Flächen zu Lkw-Parkplätzen müssen in der Regel mindestens zehn zusätzliche Lkw-Stellplätze je Maßnahme realisiert werden. Soweit hierzu eine bauliche Erweiterung der vorhandenen Fläche erforderlich ist, gelten die Nummern 4.4 und 4.5 nicht.

4.7 Die Lkw-Parkplätze verfügen über ein System zur online Erfassung der aktuellen Belegung der Lkw-Parkplätze und technische Infrastruktur für die Datenweitergabe an den MDM. Der Zuwendungsempfänger muss zum Zweck der Information der Verkehrsteilnehmer durch Verkehrsleitsysteme und digitale Medien die Daten der Parkplatzbelegung digital und in Echtzeit kostenlos auf dem MDM zur Verfügung stellen. Für die Übertragung der Belegungsdaten soll das für Deutschland abgestimmte DATEX II Datenprofil genutzt werden (<https://www.mdm-portal.de/downloads/>).

4.8 Für die Förderung einer gegebenenfalls erforderlichen wegweisenden Beschilderung ist ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes Beschilderungskonzept vorzulegen.

4.9 Der Zuwendungsempfänger muss den Verkehrsteilnehmern den gesamten Lkw-Parkplatz (Bestand und Neu- bzw. Ausbau) zehn Jahre nach Maßgabe von Nummer 2.3 zur Verfügung stellen. Soweit auch Grunderwerbskosten gefördert werden, beträgt dieser Zeitraum 25 Jahre. Umbaumaßnahmen sind innerhalb dieses Zeitraums nur zulässig, wenn sich dadurch die Anzahl der Stellplätze auf dem Lkw-Parkplatz nicht verringert und die Voraussetzungen von Nummer 2.3 gewahrt bleiben. Der Zuwendungsempfänger zeigt dies gegenüber der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1) durch Vorlage der insoweit zu ändernden Antragsunterlagen an.

4.10 Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen können als „lokale Infrastruktur“ unter den Voraussetzungen von Artikel 56 AGVO gefördert werden: Die Infrastruktur muss daher interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden (Artikel 56 Absatz 3 AGVO). Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen (Artikel 56 Absatz 3 AGVO).

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Es erfolgt eine Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von

– 80 % für Aus- und Neubaumaßnahmen

– 90 % für Ertüchtigungsmaßnahmen

als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Zuwendung wird bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in Anlage 1 dargestellt. Sie setzen sich zusammen aus den einmaligen Bau-, Anschaffungs- und Erschließungskosten einschließlich der erforderlichen Kosten für den Anschluss des Lkw-Parkplatzes an das öffentliche Wegenetz, die erforderlichen Energie-, Abwasser- und Wasseranschlüsse sowie Datenanbindung und den erforderlichen Planungskosten.

Dagegen sind öffentliche Erschließungsstraßen nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

5.3 Soweit ausnahmsweise eine ganzjährige Öffnung der zusätzlichen Parkplätze (Nummer 2.3, sechster Voraussetzung) nicht möglich ist, wird der Förderbetrag um den Prozentsatz gemindert, der der erlaubten Eigennutzung der Flächen entspricht.

5.4 Der Beihilfebetrags darf nicht höher sein, als die Differenz zwischen beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn\* der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen (Artikel 56 Absatz 6 AGVO).

5.5 Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 10 Millionen Euro pro lokalem Infrastrukturvorhaben begrenzt. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen 20 Millionen Euro nicht überschreiten (Artikel 4 Absatz 1 Doppelbuchstabe cc AGVO).

5.6 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Förderungen dürfen 60 000 Euro je individuellem Lkw-Stellplatz nicht überschreiten.

\* Artikel 2 Absatz 39 AGVO: „Betriebsgewinn aus der Investition“: Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.



5.7 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird (Artikel 8 Absatz 3 AGVO).

5.8 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Nachfrage und Dringlichkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nachzuweisen, dass der Lkw-Parkplatz, für den der Förderbetrag bewilligt worden ist, Nummer 2.3 entspricht.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nachzuweisen, dass und wie er die Daten der Parkplatzbelegung nach Nummer 4.7 zur Verfügung stellt.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat eine Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit zur Absicherung seiner Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Aufhebung des Bewilligungsbescheids, insbesondere für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung nach Nummer 4.9 und 7.5 beizubringen. Die Höhe der Sicherheit kann jedes Jahr um 10 % reduziert werden. Der Bewilligungsbescheid kann zur Sicherung etwaiger Erstattungsansprüche einen Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen vorsehen. Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus der Zuwendung Grundstücke erworben werden.

6.5 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite der EU veröffentlicht werden.

## 7 Verfahren, Projektträger

7.1 Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMVI das Bundesamt für Güterverkehr, Werderstraße 34, 50672 Köln als Bewilligungsbehörde beauftragt.

7.2 Vor Einreichung der Antragsunterlagen soll der Antragsteller sich bei der Bewilligungsbehörde informieren, ob der Bedarf für die von ihm geplanten zusätzlichen Lkw-Stellplätze gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn nach dem jeweiligen Stand der Netzkonzeption des BMVI die Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen auf den Bundesautobahnen nicht bis zum Jahr 2030 möglich ist.

7.3 Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen. Mit dem Antrag hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde zudem das unterschriebene Kontrollformular als Anlage zu übermitteln, um die Rechtsverbindlichkeit zu bestätigen.

Nach Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen gibt die Bewilligungsbehörde mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen auf ihrer Internetseite (<http://www.bag.bund.de>) das Datum bekannt, ab dem erstmalig Anträge nach dieser Richtlinie gestellt werden können.

7.4 Die Anträge sind ausschließlich in elektronischer Form mit allen erforderlichen Unterlagen und Anlagen über die Internetadresse <https://antrag-gbbmvi.bund.de> einzureichen. Die Rechtsgrundlagen sowie Merkblätter und etwaige Hinweise können abgerufen werden unter der Internetadresse: <https://www.bag.bund.de> und im eService-Portal unter <https://antrag-gbbmvi.bund.de>.

Das elektronische Antragssystem wird geschlossen, wenn keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen. Das im Rahmen dieser Richtlinie zu verwendende Portal für die elektronische Antragstellung ist über die Internetadresse <https://antrag-gbbmvi.bund.de> erreichbar. Eine Antragstellung ist bis spätestens 15. März 2024 bei der Bewilligungsbehörde möglich (Ausschlussfrist). Gültigkeit hat das Datum der elektronischen Einreichung. Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen und bescheidungsreifen Antrags bei der Bewilligungsbehörde. Anträge, die in anderer Form gestellt werden und/oder unvollständig sind, können von der Bewilligungsbehörde nicht bearbeitet werden.

7.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nachzuweisen, dass der Lkw-Parkplatz, für den der Förderbetrag bewilligt worden ist, innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Bewilligung tatsächlich fertiggestellt wurde und nach Maßgabe von Nummer 4.9 den Verkehrsteilnehmern zur Verfügung gestellt wird. Die Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

## 8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu



erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8.2 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Vor Bewilligung einer Zuwendung wird der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufgeklärt; er hat hierzu eine zwingend erforderliche Bestätigung abzugeben.

### **9 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2024 hinaus.

Bonn, den 10. Juni 2021

StB 14/7415.4/3

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause

---



## Anlage 1

Zuwendungsfähige Ausgaben		
Gewerk	Einzelmaßnahmen	Bemerkungen
Baufeldfreimachung		beschränkt zum Zweck der Nutzung der zusätzlichen Lkw-Stellplätze
Erdbau	Erdbau allgemein	beschränkt zum Zweck der Nutzung der zusätzlichen Lkw-Stellplätze
	Bodenaustausch	
	Untergrundverbesserung	
	Entwässerungssysteme	
Oberbau	ungebundener Oberbau	beschränkt zum Zweck der Nutzung der zusätzlichen Lkw-Stellplätze
	gebundener Oberbau	
Einzäunung	Gründung/Fundament	beschränkt auf die Flächen der zusätzlichen Lkw-Stellplätze
	Einzäunung	
Sanitäre Anlagen	Dusche, WC	beschränkt auf die Nutzer der zusätzlichen Lkw-Stellplätze
Beleuchtung		beschränkt auf die Flächen der zusätzlichen Lkw-Stellplätze
weitere Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Mülleimer/-container (Restmüll, Behältnisse zur Entsorgung gefährlicher Abfälle (z. B. restentleerte Öldosen, Öllappen, verunreinigte Reinigungstücher)</li><li>– überdachte Sitzgelegenheit</li><li>– Aufstellung oder Aktualisierung von Hinweisschildern und Informationstafeln mit Auskunft z. B. über Parkplatzordnung, Orientierungs- und Leitsysteme für Fahrzeuge und Menschen (WC, Duschanlagen, Aufenthaltsraum etc.), Notfallnummern (z. B. nächstgelegenes Krankenhaus, Taxi-Unternehmen, DocStop Hotline), Haftungshinweise</li></ul>	beschränkt auf die Flächen der zusätzlichen Lkw-Stellplätze
Erforderliche Energie-, Abwasser- und Wasseranschlüsse, Regenrückhaltung, Löschwasserversorgung		beschränkt zum Zweck der Nutzung der zusätzlichen Lkw-Stellplätze
System zur Erfassung der Stellplatzbelegung und technischer Infrastruktur für die Datenweitergabe an den MDM	Toranlage, Parkstanderfassungssystem (z. B. Schranken oder Videotechnik), technische Infrastruktur zur Datenweitergabe der aktuellen Lkw-Parkstandbelegung	beschränkt zum Zweck der Nutzung der Lkw-Stellplätze. Bei dem Ausbau bestehender Stellplätze bezieht sich die Förderung des Systems auch auf die Bestandsstellflächen
Markierung		als Abgrenzung gegenüber den Fahrgassen und zur Aufteilung der einzelnen Lkw-Stellplätze
Wegweisung	Wegweisende Beschilderung	zur gezielten Lenkung des Parksuchverkehrs, entsprechend den Vorgaben der Straßenbau- bzw. Straßenverkehrsbehörden
Planungskosten	Eigene Kosten und Kosten Planungsbüros	beschränkt auf zusätzliche Lkw-Stellplätze
Grunderwerb		beschränkt auf zusätzliche Lkw-Stellplätze





## Anlage 2

### Antragsunterlagen

1. Erläuterungsbericht mit
  - Darstellung der derzeitigen Situation
  - Darstellung von Veranlassung, Zweck und Umfang (Raumbedarf, Kapazität) der geplanten Neu-, Ausbau- oder Ertüchtigungsmaßnahme
  - Begründung der Notwendigkeit der Neu-, Ausbaumaßnahme oder Ertüchtigungsmaßnahme
  - Benennung des Eigentümers und Betreibers des Lkw-Parkplatzes
  - Darstellung von Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, von Eigentumsverhältnissen und gegebenenfalls Rechten Dritter
  - Darstellung der baulichen Eignung der Lkw-Stellplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die verkehrssichere Nutzung durch Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 40 t
  - Darstellung der baulichen Eignung der Straßenverbindung für den Schwerverkehr unter Berücksichtigung der Anliegerinteressen Dritter ab einer Anschlussstelle zur Bundesautobahn
  - Angaben zur Hinweisbeschilderung der Maßnahme
  - Kilometermäßige Bezifferung der Straßenentfernung des Lkw-Stellplatzes ab einer Anschlussstelle zur Bundesautobahn
  - Bauzeitenplan und Baumittelbedarf
  - Angaben zum Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen
2. Übersichtsplan im Maßstab 1 zu 5 000 einschließlich Anschlussstelle und Markierung des möglichen Fahrweges
3. Lageplan der Neu-, Ausbau- oder Ertüchtigungsmaßnahme im Maßstab 1 zu 1 000 mit Darstellung der Erschließungsanlagen
4. Lageplan der Bestandssituation
5. Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang der Neu-, Ausbau- oder Ertüchtigungsmaßnahme inklusive der sanitären Einrichtungen prüfbar nachweisen
6. Beglaubigte Abdrucke bauaufsichtlicher und sonstiger Genehmigungen (Vorbescheide genügen)
7. Kostenvoranschlag mit gesonderter Ausweisung der Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird
8. Finanzierungsplan der durchzuführenden Maßnahme (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
9. Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit entsprechend Nummer 6.4 der Förderrichtlinie
10. Erklärungen/Nachweise
  - Wirtschaftlichkeitsnachweis für die Baumaßnahmen
  - Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist
  - Erklärung, dass der gesamte Lkw-Parkplatz den Verkehrsteilnehmern zur Verfügung gestellt wird
  - Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist
  - Erklärung, dass der Lkw-Parkplatz nach Maßgabe von Nummer 2.3 geöffnet wird und sich in einem annehmbaren und funktionsfähigen Zustand befindet.
  - Erklärung, wie die Daten der Parkplatzbelegung nach Nummer 4.7 zur Verfügung gestellt werden.
  - Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
11. Eidesstattliche Versicherung, dass keiner der in Nummer 3.2 der Förderrichtlinie genannten Punkte vorliegt